Kölnische Zeitung
6/IV. 1919
94
6

Spezialsteuer auf den Kapitalertrag oder Uebergang zum Quellenprinzip auf der ganzen Linie.

Von Heinrich Dietzel.

In der Rede des Schatzsekretärs vom 9. Dezember 1918 hieß es: Man habe zu untersuchen, ob nicht „eine sorgfältigere Erfassung der Einkommenquellen stattfinden könnte" nach dem Muster Englands. Dort wird nicht wie bei uns der Einkommenempfänger gezwungen, sein Totaleinkommen bloßzulegen, und demgemäß belastet. Sondern der Fiskus fängt das Einkommen ab an den verschiedenen Quellen, aus denen es dem Empfänger zufließt; er packt, nach englischer Terminologie, den „distributor of income". Der Pächter zahlt für den Verpächter, der Mieter für den Vermieter, der Schuldner oder eine von ihm beauftragte Stelle für den Gläubiger, der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer (was das Arbeitseinkommen anlangt, ist allerdings das Quellenprinzip nur teilweise durchgeführt). Der „distributor", der kein persönliches Interesse an Defraude hat, wird die Steuer dem Empfänger zuwälzen, welchem daher die Deklarationspflicht erspart bleibt. „Deklarationen stellen an die Gewissenhaftigkeit Anforderungen, denen der Mensch in seiner Schwäche nicht immer gerecht wird, und es ist nur menschenfreundlich, wenn man ihm diese Arbeit nach Möglichkeit abnimmt. Das kann man innerhalb gewisser Grenzen, indem man die Quellen erfaßt ... Wir haben eine Reihe von diesen Quellen bereits erfaßt; das Einkommen, das aus Grundbesitz stammt, durch die Grundsteuer, das aus Gebäuden stammende durch die Einkommensteuer, das aus Gewerbebetrieben stammende durch die Gewerbesteuer. Aber andre Länder, auch einige deutsche Einzelstaaten, sind weitergegangen und haben gefragt, ob man nicht auch das Einkommen aus Kapital an seiner besondern Quelle erfassen könnte, und haben diese Frage bejaht. Man wird nicht umhin können, den Gedanken einer sehr ernsten und wohlwollenden Prüfung zu unterziehen. Das Kapitaleinkommen, sei es in Gestalt von Kupons und Dividenden, sei es in Gestalt von Hypothekenzinsen oder andern Leistungen, wird daraufhin geprüft werden müssen, wie es auch einem Zugriff des Reiches unterworfen werden kann."

Der Plan einer Dividendensteuer, früher schon und jüngst wieder besonders in der sozialdemokratischen Presse eifrigst verfochten, ist also fallen gelassen. Mit Recht. Er war schlechterdings unannehmbar. Eine Sondersteuer auf Dividendeneinkommen würde, da in den letzten Jahren die Aktiengesellschaften nur wenig mehr als eine Milliarde Mark zur Verteilung brachten, ein dem furchtbaren Geldhunger des Reiches entsprechendes Erträgnis nur bei außerordentlich hohem Steuerfuß geliefert haben — womit eine einzelne Gruppe von Kapitalrentnern, die bisher schon schwererm Druck unterlag als die übrigen (sie entrichtete ja, wenigstens in dem Fall, daß die Dividende 3½ v. H. des eingezahlten Kapitals überschreitet, zweimal Einkommensteuer; die Gruppe der Konsolbesitzer usw. nur einmal), noch mehr prägraviert worden wäre!

Mit dem Hinweis darauf, daß die Aktionäre der Kriegsgesellschaften ein zum Teil horrendes Plus eingestrichen hätten, ließ sich das Herausgreifen dieser Gruppe schlechterdings nicht begründen; die Wiederzurückholung der Kriegsgewinne soll ja die Kriegssteuer besorgen. Und ebensowenig hielt die von altersher übliche, grundsätzliche Rechtfertigung einer Zuschlagsabgabe auf das Dividendeneinkommen — „die Aktionäre sind Schmarotzer" (Bernstein, Rede im Steuerausschuß des Reichstags vom Juni 1918) — der Kritik stand. Denn auch die Konsolbesitzer, die Inhaber von Obligationen, die Hypothekengläubiger, die Bezieher von Leibrenten „essen, ohne zu arbeiten".

Eine Kriegsergänzungssteuer, welche neben dem Dividenden- das gesamte Zinseinkommen dem Eingriff des Reiches unterwirft, gefällt finanziell ungleich besser, verletzt das Gerechtigkeitsgefühl — das doch auch in der Ära der „Gewaltherrschaft der Demokratie", deren Anbruch neulich ein Unabhängiger in Weimar verkündete, eine gewisse Berücksichtigung verdient — ungleich weniger. Doch, stützt man die Kriegsergänzungssteuer auf das Schmarotzerargument, wie die Sozialdemokratie es vermutlich tun wird, so bedeutet auch diese Spezialsteuer eine Sünde wider die Steuerlogik. Warum denn Verpächter und Vermieter verschonen? Zwar liegt diesen ja eine gewisse Arbeitslust auf, müssen sie ihre Pächter und Mieter laufend überwachen; aber, wenn klug, dürfen auch Dividenden- und Zinsbezieher sich solcher Mühe nicht entschlagen. Zwar haben, während für Dividenden- und Zinsbezieher nur unbedeutende Bankspesen erwachsen, Verpächter und Vermieter unter Umständen beträchtliche Auslagen zufolge Verbesserungen und Ausbesserungen; aber daraus kann für sie nur die Abzugsbefugnis betreffs dieser Posten hergeleitet werden, nicht aber das Recht, einer dem Arbeitslosen eingedachten Abgabe auszubiegen. Und warum denn solche Großagrarier, Großindustrielle, Großkaufleute, welche sich von der Betriebsleitung tatsächlich zurückgezogen, sie ihren Beamten überlassen haben, verschonen? Führen nicht auch sie ein „parasitäres" Dasein? Sind sie nicht wirtschaftlich recht nahe verwandt mit Aktionären, Verpächtern, Vermietern, die doch gleichfalls ihr Vermögen durch Arbeit Dritter fruktifizieren lassen? Allerdings, die Dividenden- und Zinsbezieher vermag der Fiskus ohne weiteres herauszufinden, während ihm überaus schwer fiele, die Faulenzer unter den Landwirten usw. zu sondern von denen, die „im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen". Doch die Nurbelastung jener legitimieren mit dieser steuertechnischen Schwierigkeit, hieße sich zu einer roh fiskalischen Politik bekennen; einer Politik, die einfach da nimmt, wo am leichtesten zu kriegen ist. Stützt man die Kapitalergänzungssteuer auf das Schmarotzerargument, so müßte, soll schwere Unbill fernbleiben, der Rahmen viel weiter gezogen werden, als derzeit beabsichtigt.

Der Schatzsekretär hat nun ja die Kapitalergänzungssteuer nicht vertreten als Zuschlagsabgabe für arbeitsloses Einkommen. Nach ihm findet sie ihre „raison d'être" vielmehr darin, daß eine Reihe von Einkommenquellen bereits erfaßt ist: in Preußen durch die Kommunen, im übrigen Deutschland zum Teil durch den Staat; dagegen die Quelle Kapital, genauer Geldvermögen, nur hier und da. Das Einkommen aus Grund-, aus Gebäudevermögen, aus Gewerbebetrieb wird derzeit doppelt getroffen; sowohl mittels der allgemeinen personalen Einkommensteuer als auch mittels spezieller „Ertragssteuern"; oder, wo die Umwandlung glückte, spezieller Einkommensteuern. Das Einkommen aus Geldvermögen bloß mittels der Einkommensteuer.

Doch auch mit diesem Geleitbrief — dem, welchen ihr einst der preußische Finanzminister v. Scholz in den Achtzigern gab — stößt die Kapitalergänzungssteuer auf schwerwiegende Bedenken. Erstens: Erführen künftig Einkommen aus Grund- und Gebäudevermögen, Gewerbebetrieb, Geldvermögen eine zwiefache Besteurung, dann gebäte sich weiter — da es sich nicht handeln soll um eine Schmarotzerbuße, die auf ganz anderm Blatt steht; sich nicht handeln kann um eine durch den Kompiex von Grundsteuer usw. auszuwirkende Zuschlagsabgabe auf fundiertes Einkommen: denn als solche waltet ja bereits in Preußen und in den meisten deutschen Staaten die sogenannte Ergänzungssteuer, welche damals, als Herr v. Scholz für seine „Kapitalrentensteuer" kämpfte, noch fehlte — auch Besteurung des Einkommens aus Arbeit, sowohl mittels der allgemeinen personalen Einkommensteuer als auch mittels einer an der Quelle einsetzenden Spezialsteuer. Zweitens: Selbst nach Angliederung einer Arbeitsertragssteuer wäre die Kapitalergänzungssteuer vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus betrachtet überaus fragwürdig. Denn sie würde das Einkommen aus Geldvermögen (die Dividenden in ihrer Gesamtheit; die Zinsbezüge zumeist: nämlich die aus öffentlichen Werten, Hypotheken, Sparkassen-, Bank- und sonstigen Guthaben; nicht dagegen Zinsbezüge aus andern Privatdarlehen) exakt, gemäß seinem wirklichen, gegenwärtigen Betrage, erfassen, während die übrigen Quellensteuern, vor allem die Grundsteuer, da sie vielerwärts noch einen für den Steuerzweck fingierten, der Vergangenheit angehörigen „Ertrag" zum Objekt haben, hinter diesem Ideal weit zurückbleiben. Der Grundsteuer usw. eine das wirkliche gegenwärtige Einkommen aus Geldvermögen belastende Kapitalergänzungssteuer zuzugesellen, ginge nur an unter der Bedingung, daß zuvor das Problem der Modernisierung jener zu Spezialeinkommensteuern überall im Reiche gelöst worden wäre — das Problem, das in den Achtzigern als unlösbar erachtet wurde; weshalb ja damals die „Kapitalrentensteuer" ihr Grab fand. Ohne vorherige Modernisierung der übrigen Quellensteuern würde Errichtung einer Kapitalergänzungssteuer zur Folge haben, daß eine bisher obwaltende Ungerechtigkeit — bisher entschlüpft ja der Einkommensteuer besonders die Kapitalrente — umschlüge in eine entgegengesetzte, genau so verwerfliche; nach Adoption des Quellenprinzips für diese Spezialeinkommensteuer würde die Klasse der Kapitalrentner, bisher de facto privilegiert durch Schuld der auf das Empfängerprinzip gestellten allgemeinen Einkommensteuer, im Vergleich mit dem Rest der besitzenden Klasse — Immobilareigentümern, Unternehmern — viel zu schlecht wegkommen. Je höher ihr Satz, in desto krassern Kontrast würde die neue Quellensteuer mit den vorhandenen Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern geraten; mit diesen allerdings auch an den einzelnen Einkommenquellen ansetzenden, formell mit ihr vergleichbaren, materiell aber ganz anders gearteten, an ärgster Inexaktheit krankenden ältern Typen.

Weder als Zuschlagsabgabe auf arbeitsloses Einkommen noch als Ergänzung eines bisher unvollständigen, auf Erfassung der Einkommenquellen zielenden Systems läßt diese Spezialsteuer sich legitimieren. Und ob man sie der öffentlichen Meinung so oder so mundgerecht zu machen suche — immer erregt sie weitern Widerspruch aus den zwei Gründen, die ihr stets, wenn sie bei uns oder anderswo aufs Tapet kam, mit Recht entgegengehalten worden sind. Einmal weil sie den derzeitigen Besitzern von Wertpapieren eine Vermögenskonfiskation zufügt; sie tendiert ja dahin, den Kurs der Kriegstitel usw. entsprechend der Schmälerung der Rente herabzudrücken — während die, welche ihr Geld in kündbaren Darlehen angelegt haben, der Vermögenskonfiskation entgehen: die Hypothekengläubiger usw. würden ja kündigen, den Zinsfuß gemäß dem Steuerfuß der Kapitalertragssteuer hinaufsetzen, die ihnen zugedachte Last den Schuldnern zuschieben. Ferner deshalb, weil eine derartige Steuer, die — wie beabsichtigt und geboten, da andernfalls das Erträgnis zu mager ausfiele — auch die Titel des Reiches usw. einbezieht, einen „verschleierten Bankrott" bedeutet. Gegen eine Spezialsteuer auf den Kapitalertrag schlagen diese Einwände durch. So „volkstümlich" sie sorglos ist, so weite Kreise geneigt sein dürften, über jede dagegen erhobene Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen — den derzeitigen Besitzern von Wertpapieren einen Teil ihres Kapitals kurzerhand mittels der Steuerschraube zu enteignen, wäre genau so unbillig, wie es sein würde, Unternehmerbetriebe einer bestimmten Art, z. B. Kohlenzechen, zu einem, der bisherigen Rentabilität nicht gerecht werdenden, willkürlich niedriger gegriffenen Preise zu „sozialisieren".

Völlig anders stellt sich das Urteil, wenn Übergang zum Quellenprinzip auf der ganzen Linie erfolgt. Würden von der Kapitalrente wie von der Bodenrente, vom Arbeitsentgelt, vom Unternehmergewinn x Prozent „an der Quelle abgefangen, so träte für sämtliche Zensiten Vermögenskonfiskation ein; über dieses allgemeine Schicksal könnte niemand sich beklagen. Allerdings käme auch dann die Gruppe der Kapitalrentner schlechter weg als die übrigen. Bisher war ja diese Gruppe tatsächlich bevorzugt, zahlte weit weniger, als sie eigentlich zahlen sollte; kein andres Einkommen hat es, bei Empfängerprinzip, so leicht, dem Fiskus auszuweichen, wie das aus Geldvermögen. Nunmehr, im Zeichen des Quellenprinzips, würde dieses Einkommen nahezu voll, zumeist bis auf den Pfennig genau, belastet werden. Aber diese Folge, das heißt die Beseitigung einer bisher obwaltenden schreienden Ungerechtigkeit, wäre ja — bei quellenmäßiger Belastung allen Einkommens, gemäß seinem wirklichen, gegenwärtigen Betrage! — nur freudigst zu begrüßen!

Und wie der Konfiskationseinwand, so verpuffte gegenüber einer in den Rahmen universeller Quellenbesteurung eingelassenen Kapitalergänzungssteuer auch der Bankrotteinwand. Von Rechtsbruch, verübt an den Reichsgläubigern, ließe sich, wenn alles Einkommen quellenmäßig getroffen, alles Einkommen gleichmäßig um x Prozent gekürzt würde, nicht mehr reden. Wer Papiere eines Staates kauft, hat sich einer Belastung, vielleicht ständig und stark steigender, genau so zu versehen, wie wer innerhalb der Grenzen dieses Staates Grundstücke oder Häuser erwirbt, Gewerbe betreibt; jener darf nur verlangen, daß ihm nicht übler mitgespielt werde als diesem. Inländer mußten auch bisher schon darauf gefaßt sein, daß zufolge Erhöhung der Einkommensteuer der Ertrag ihres in Reichstiteln usw. angelegten Vermögens mehr und mehr einschwinde — nur daß sie leider, solange das Empfängerprinzip herrschte, mit ihrer Kapitalrente sich weit erfolgreicher, weit umfassender drückten als die Immobilbesitzer, die Unternehmer, gar die Festbesoldeten. Ausländische Zins- oder Dividendenbezieher wären zwar, solange das Empfängerprinzip herrschte, völlig ungeschoren geblieben — aber darin lag ja ein handgreiflicher Mangel der auf dieses Prinzip gestellten Einkommenbesteurung!

Eine Kapitalertragssteuer ist dringendstes Bedürfnis; denn ohne Abfangen an der Quelle würde das Einkommen aus Geldvermögen wie bisher, so auch weiterhin zum guten Teil hinterzogen werden. Heute, wo es, seit Herbst 1918 um etwa ein halb Dutzend Milliarden angeschwollen, eine viel, viel größere Rolle im Volkseinkommen spielt (bis zu welchem Grade die verheißene „restlose Erfassung" der Kriegsgewinne, dank deren es ja wieder stark abebben würde, gelingen wird, bleibt abzuwarten) und wo die Gefahr obwaltet, daß eine große Quote der in Deutschland produzierten Kapitalrente zufolge der Steuerflucht der Reichen nach dem Auslande abwandert, fällt dieser Umstand ungleich schwerer ins Gewicht als früher!

Nur darf die Kapitalertragssteuer nicht allein kommen. Übergang zum Quellenprinzip muß auf der ganzen Linie erfolgen. Der grundsätzlichen Einsteurung des Einkommens beim „Distributor", der, weil er die Steuer nur auslegt, sie dem Empfänger in Abzug bringen darf, den Fiskus in der Regel ehrlich bedient; diesem Trick, den in einer Zeit der schweren Not Addison ersann (1803), nachdem Pitt mit seiner auf das Empfängerprinzip gestellten Einkommenbesteurung (1798) kläglich Schiffbruch gelitten hatte, dankt die income tax ihren unvergleichlichen „Kassenerfolg", ihre erstaunliche, jüngst wieder, wo ihr Satz schließlich bis zu 51 v. H. gesteigert wurde, bei uns so viel bewunderte Elastizität.

Mag auch eine erhebliche Quote des gigantischen Finanzbedarfs des Reiches mittels Verbrauchsbesteurung und Monopolisierung gedeckt werden — ohne ein nie dagewesenes Anziehen der Einkommensteuerschraube ist das Problem nicht zu lösen. Bevor aber diese Operation vor sich geht, muß das Empfängerprinzip dem Quellenprinzip weichen. Andernfalls würde solch extreme Erhöhung des Steuerfußes eine schlechterdings unerträgliche Verschärfung der Ungleichmäßigkeit heraufbeschwören.